

KANTON BERN
GEMEINDE LYSS

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

ZUM UEBERBAUUNGSPLAN "GASVERSORGUNG"

PLANUNGSSTELLE:
GEMEINDEBETRIEBE LYSS
HP. BAUMANN
BEUNDENGASSE 1
3250 LYSS

DATUM: SEPTEMBER 1985

EINWOHNERGEMEINDE LYSS
GEMEINDEBETRIEBE

Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungsplan Gasversorgung

Artikel 1 Wirkungsbereich

Die Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungsplan Gasversorgung gelten für die im Ueberbauungsplan umrandeten Gebiete.

Artikel 2 Stellung zu den übrigen Gesetzen

Soweit durch die Sonderbauvorschriften nichts anderes festgelegt wird, gelten:

- a) das kantonale Energiegesetz und die kantonale Energieverordnung;
- b) das kantonale Baugesetz und die kantonale Bauverordnung;
- c) das gültige Gasreglement der Gasverbund Seeland AG;
- d) das gültige Baureglement und der Zonenplan der Gemeinde Lyss;
- e) vorbehalten bleiben allfällige weitere Gesetze, Reglemente und Vorschriften.

Artikel 3 Zone mit Gasanschluss- und Gasbezugspflicht

3.1 In den im Plan umrandeten Zonen besteht für alle Neubauten die Gasanschluss- und Gasbezugspflicht für die Raumheizung und Warmwasserbereitung.

3.2 Für Gebäude, die mit erneuerbaren und / oder anderen umweltfreundlichen Energieträgern betrieben werden, die mehr als 50 % des Gesamtenergiebedarfs für Heiz- und Warmwasserbereitungszwecke abdecken können, besteht keine Gasanschluss- und -bezugspflicht. Wärmepumpenanlagen sind unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit mit Gas zu betreiben.

3.3 Von der Gasanschlusspflicht kann die Gemeindebetriebekommission ferner auf begründetes Gesuch hin Wohn-, Industrie- oder Gewerbebauten befreien. Als begründet gilt ein Gesuch namentlich dann,

- wenn vom voraussichtlichen Gesamtenergiebedarf der Anlage nur ein verhältnismässig kleiner Teil auf Heizung und Warmwasserbereitung entfällt,

oder

- wenn eigene nutzbare Abwärme zur Heizung und Warmwasserbereitung zur Verfügung steht, die mehr als 50 % des Energiebedarfs für diese Zwecke deckt.

3.4 Bestehende Gebäude, welche in dieser Zone liegen, sind bei einem Ersatz der bestehenden Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder wesentlicher Teile davon an die Gasversorgung anzuschliessen, sofern nicht wesentlich höhere Umstellungs-, Erneuerungs- oder Betriebskosten (mehr als insgesamt 10 %) zu erwarten sind, als bei der Verwendung eines anderen Energieträgers.

3.5 Die Gasbezugspflicht kann aufgelöst werden bei einem Ersatz der bestehenden, mit Gas betriebenen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage, oder wesentlichen Teilen davon, sofern durch die Umstellung auf die Ersatzenergie wesentlich günstigere Umstellungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten zu erwarten sind. Im weitern darf die neue Anlage höchstens gleiche Umweltbelastungswerte wie die alte, mit Gas betriebene, aufweisen. Als wesentlich günstigere, respektive höhere Kosten, ist ein Prozentsatz von mehr oder weniger 10 % massgebend.

Artikel 4 Leitungen

4.1 Die im Ueberbauungsplan eingezeichneten Gasleitungen, Haupt- und Zuleitungen gelten als öffentliche Leitungen. Die Bestimmungen über die Durchleitungsrechte gemäss Wassernutzungsgesetz Art. 130 a finden sinngemäss Anwendung.

4.2 Für den Bau der Gasleitungen sind bei den zuständigen Instanzen die erforderlichen technischen Bewilligungen gemäss der eidgenössischen Rohrleitungsgesetzgebung einzuholen. Mit dem Leitungsbau kann erst begonnen werden, wenn die Bewilligungen vorliegen und in Rechtskraft erwachsen sind.

Artikel 5 Bauabstände zu den Gasleitungen

Die dem Leitungsdruck entsprechenden gesetzlichen Bauabstände von den Gasleitungen müssen eingehalten werden.

Artikel 6 Revision der Sonderbauvorschriften

Für die geringfügige Aenderung der Sonderbauvorschriften kommt das in Art. 60, Abs. 3 + 4 BauG vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckmässigkeitsprüfung durch die kantonalen Behörden gemäss Art. 61 BauG und EnG bleibt vorbehalten.

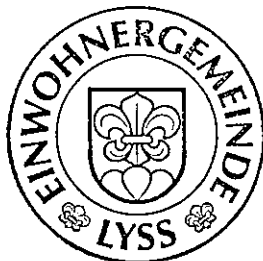
Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale Energiedirektion in Kraft.

GENEHMIGUNG

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 24.3.1986 diese Sonderbauvorschriften genehmigt.

Lyss, 30. April 1986



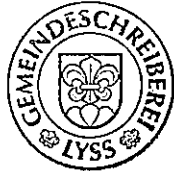
NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

M. Peter *[Signature]*

Bescheinigung

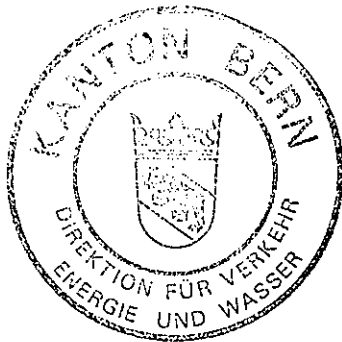
Gemäss Art. 61 der Gemeindeordnung wurde der Beschluss im Amtsanzeiger vom Freitag, 27. März 1986 publiziert.
Das fakultative Referendum ist nicht verlangt worden.

Lyss, 30. April 1986



Der Gemeindegemeinschaftsleiter:

Erich Wyssbrod



CENEHMIGT

Bern, den 20. MAI 1986

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser
Der Direktor:

KANTON BERN
GEMEINDE LYSS

UEBERBAUUNGSPLAN "GASVERSORGUNG"

MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

MASSSTAB: 1:5000

DATUM: SEPTEMBER 1985



GENEHMIGT

Bern, den 26. MAI 1986

Direktion für Verkehr,
Energie und Wasser
Der Direktor

M. Mohr

Planungsstelle

GEMEINDEBETRIEBE LYSS

HP Baumann
Beundengasse 1
3250 Lyss

Tel. 032 84 19 75

GENEHMIGUNGSVERMERKE

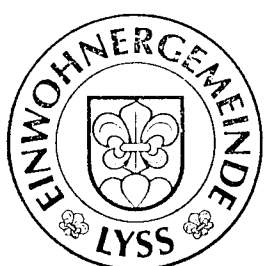
VORPRÜFUNG VOM 25.10.1985 15.11.85+
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 20.11.85 IM AMTSANZEIGER VOM 22.11.85
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES PLANES VOM 20.11.85 BIS 20.12.85
VOM _____ BIS _____

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 22.+23.1.86
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 3
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 0
RECHTSVERWAHRUNGEN 3

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17.2.1986

BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN
GEMEINDERAT DER EINWOHNER -
GEMEINDE LYSS

AM 24.3.86



NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES
DER PRÄSIDENT DER SEKRETÄR

M. Peter *M. Suter*



DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT
LYSS, DEN 30. April 1986 DER GEMEINDESCHREIBER

M. Suter

GENEHMIGT DURCH DIE
DIREKTION FÜR VERKEHR,
ENERGIE UND WASSER

bestehende Gasleitung
projektierte Gasleitung
Perimetergebiet

